6 L 105/10.MZ

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz am 2. März 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Riebel als Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag, mit dem die Antragstellerin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer unter dem Az.: 6 K 104/10.MZ. erhobenen Klage gegen die Androhung der Abschiebung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 18. Januar 2010 begehrt, ist gemäß § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylVfG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Ausreise der Antragstellerin überwiegt entsprechend dem Sinn der gesetzlichen Regelung schon deshalb, weil das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und die Androhung der Abschiebung rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Der angefochtene Bescheid findet seine rechtliche Grundlage in den §§ 34, 36 AsylVfG. Danach erlässt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird. Die Ausreisefrist beträgt gemäß § 36 Abs. 1 AsylVfG in den Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit eines Asylantrags eine Woche.

Ein solcher Fall liegt hier vor. Gemäß § 30 Abs. 1 AsylVfG ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhaltes an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung sich die Ablehnung des Antrages geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 1983, NJW 1983, 2929).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Auf die Gründe des angefochtenen Bescheids, denen sich das Gericht anschließt, wird Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Ergänzend ist zu dem Vortrag der Antragstellerin, dass in ihrem Dorf alle fünf Jahre Zwillinge geopfert würden, auf folgendes hinzuweisen: Bei den Yoruba, zu deren Volksgruppe die Antragstellerin gemäß ihrem Vortrag im gerichtlichen Verfahren gehören will (anders noch beim Bundesamt, wo sie als Volkszugehörigkeit Beni angab), gibt es eine überdurchschnittliche Häufung von Zwillingen. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden Zwillinge als Teufelswerk angesehen und oft eines, manchmal auch beide Kinder, in einigen Fällen sogar die Mutter, nach der Geburt getötet. In der Mitte des 19. Jahrhunderts verkehrte sich diese Sichtweise jedoch ins Positive. Man begann, Zwillinge besonders zu verehren. Sie gelten im heutigen Nigeria als Geschenk Gottes und Glücksbringer. (vgl. dazu WELT ONLINE, „Land der Zwillinge im Süden Nigerias“ vom 22. Oktober 2007 sowie Wikipedia unter dem Begriff „Yoruba (Volk)“). Aus alledem ergibt sich, dass der Vortrag der Antragstellerin zur angeblichen Gefährdung als Zwilling jeglicher Grundlage entbehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 30 RVG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

(Riebel)